

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
272

Herrn
Heinrich Bücken
Elsenstr 53
12059 Berlin

Geschäftszeichen
(272 Cs) 237 Js 2153/22
(341/22)

Ihr Zeichen

9014 - 3470
Fax: 2033

22.05.2023
gefertigt am: 23.05.23^{ap2}

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9)
Bus 101, 123, 187, 245
Tram M5, M8, M10
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht
ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.
Im Kriminalgericht stehen ausreichend
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer
(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: www.berlin.de/erv
Hinweis zum Datenschutz unter:
www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-tiergarten/datenschutzzerklaerung
Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.



Datum

Sehr geehrter Herr Bücken,
in Ihrer Strafsache
erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Die Staatsanwaltschaft hat Rechtsmittel eingelegt.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (272 Cs) 237 Js 2153/22 (341/22)

In der Strafsache

g e g e n

Heinrich B ü c k e r,
geboren am 20.05.1954 in Oldenburg/Deutschland,
wohnhaft Elsenstr 53, 12059 Berlin,
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Belohnung und Billigung von Straftaten

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 27.04.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Brinkmann	als Strafrichterin
Staatsanwältin Wegmann	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Tobias Florian Krenz	als Verteidiger
Justizsekretärin Kiefer	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

§ 467 StPO

Gründe:

Dem Angeklagten, der Betreiber des Cafes „Coop Anti-War Café Berlin“ ist, in dem sich offensichtlich Gleichgesinnte treffen und krudes Gedankengut austauschen, ist mit dem erlassenen Strafbefehl Folgendes zur Last gelegt worden:

„Am Tattag (22.6.2022) nach 18 Uhr hielten Sie am Sowjetischen Ehrenmal im Treptower Park, 12435 Berlin eine Rede im Rahmen einer Versammlung, in der Sie den Überfall des nationalsozialistischen Deutschlands auf die Sowjetunion von 1941 in Zusammenhang stellten mit den politischen Gegebenheiten in der heutigen Ukraine und deren Unterstützung durch unter anderem die deutsche Politik. In der Folge stimmten Sie sodann dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu.

So sagten Sie unter anderem Folgendes:

„Mir ist unbegreiflich, dass die deutsche Politik wieder dieselben russophoben Ideologien unterstützt, auf deren Basis das Deutsche Reich 1941 willige Helfer vorfand, mit denen man eng kooperierte und gemeinsam mordete. Alle anständigen Deutschen sollten vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte, der Geschichte von Millionen ermordeter Juden und Abermillionen ermordeter sowjetischen Bürger im Zweiten Weltkrieg jegliche Zusammenarbeit mit diesen Kräften in der Ukraine zurückweisen und auch die von diesen Kräften ausgehende Kriegsrhetorik müssen wir vehement zurückweisen.

Nie wieder dürfen wir als Deutsche an einem Krieg gegen Russland in irgendeiner Form beteiligt sein. Wir müssen uns zusammenschließen und uns diesen Irrsinn gemeinsam entgegenstellen. Wir müssen offen und ehrlich versuchen die russischen Gründe für die militärische Sonderoperation in der Ukraine zu verstehen und warum die überwiegende Mehrheit der Menschen in Russland ihre Regierung und ihren Präsidenten Vladimir Putin darin unterstützen.

Ich persönlich will und kann die Sichtweise in Russland und die des russischen Präsidenten sehr gut nachvollziehen. Ich hege kein Misstrauen gegen Russland, denn der Verzicht auf Rache gegen Deutsche und Deutschland bestimmte seit 1945 die sowjetische und danach auch die russische Politik.“

Damit stimmten Sie dem völkerrechtswidrigen Überfalls Russland auf die Ukraine, um dessen Rechtswidrigkeit Sie wussten, zu.

Ihre Rede hat - wie Sie jedenfalls billigend in Kauf nahmen - angesichts der erheblichen Konsequenzen, die der Krieg auch für Deutschland nach sich zieht, der Drohungen seitens der russischen Staatsführung konkret gegenüber Deutschland als Nato-Mitglied für den Fall der Unterstützung der Ukraine und nicht zuletzt angesichts der Präsenz hunderttausender Menschen aus der Ukraine, die in Deutschland Zuflucht gefunden haben, das Potential, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das psychische Klima in der Bevölkerung aufzuhetzen.“

Der Strafbefehl lautete insoweit auf eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB

Sicher festgestellt worden ist nach der Beweisaufnahme, dass der Angeklagte den entsprechenden Redebeitrag abgehalten hat. Dies ist durch Anschauen des Videos mit dem Redebeitrag, bei dem der Angeklagte auch zu erkennen war, in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

Es steht auch fest, dass Russland einen völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine begangen hat, dass Putin ein Kriegsverbrecher ist (es ist gegen ihn ein Haftbefehl durch den Internationalen Strafgerichtshof erlassen worden) und dass der Angeklagte gleichwohl nicht nur Bedenken gegen die Maßnahmen der Bundesrepublik gegen Russland äußert (das ist selbstverständlich einem politischen und gesellschaftlichen Diskurs zugänglich), sondern auch den Angriffskrieg als solchen sowie die russische Sichtweise der politischen Elite billigt.

U.a. hat der Angeklagte auch noch in der Hauptverhandlung zynischerweise gesagt: „Nicht *alle* Ukrainer sind faschistisch“ und damit deutlich gemacht, dass er Russlands Narrativ vom (überwiegenden) Faschismus in der Ukraine teilt.

Indes setzt der Tatbestand des § 140 StGB voraus, dass durch die Tathandlung, hier also den Redebeitrag des Angeklagten, der öffentliche Frieden gestört werden kann.

Dazu hat aber die Inaugenscheinnahme des Videos ergeben, dass an diesem Jahrestag und diesem Tatort nur Gleichgesinnte anwesend waren, jedoch weder Ukrainer, die durch den Redebeitrag in ihrem Vertrauen in die Rechtssicherheit hätten erschüttert werden können, noch auch nur andere Teilnehmer, die sich nicht im Lager des Angeklagten als dessen Unterstützer befunden hätten.

Daher hatten die zutiefst beunruhigenden Äußerungen des Angeklagten gar nicht das Potential, irgendeine Auswirkung auf die Gesamtbevölkerung zu entfalten. Sie waren daher nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Der Angeklagte war daher aus Rechtsgründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Brinkmann
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.05.2023

Wolff
Justizbeschäftigte

